



Departement Inneres und Kultur, 9102, Herisau

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien und Post
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

lic. iur. et oec. HSG
Jürg Wernli
Regierungsrat
Tel. 071 353 68 60
Juerg.Wernli@ar.ch

Herisau, 21. Juli 2014

RTVV-Revision und Änderung der SRG-Konzession; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2014 luden Sie die Kantonsregierungen zur vorgenannten Anhörung ein. Das Geschäft wurde unserem Departement zur direkten Beantwortung überwiesen. Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit. Wir haben die Abteilung Information und Kommunikation der Kantonskanzlei zum Mitbericht eingeladen, und wir können uns wie folgt äussern:

Aus unserer Sicht kann der Revision der RTVV und den Anpassungen in der SRG-Konzession grundsätzlich zugestimmt werden. So wird der schon seit längerem gültige technische Standard endlich berücksichtigt, z.B. beim hybriden Fernsehen (HbbTV). Fraglich bleibt, ob nicht schon heute eine Regelung der künftigen, webbasierten Standards möglich wäre. Entsprechende Entwicklungen sind schon heute absehbar. Die Entlastungen für regionale Radio- und TV-Veranstalter scheinen sinnvoll.

Dennoch sind die Änderungen hinsichtlich zweier Punkte abzulehnen:

1. Abzulehnen ist die Aufhebung der Verpflichtung für einzelne Radio- und Fernsehstationen, ein tägliches Programmfenster für ein bestimmte Gebiete auszustrahlen (RTVV Anhang 2, Ziffer 2, Versorgungsgebiete). Der Schutz von peripheren Gebieten vor Marginalisierung – wie er auch für das Appenzellerland denkbar wäre – soll erhalten bleiben. „Die kontinuierliche Programmebeobachtung, welche das BAKOM jährlich publiziert, belegt, dass die von der Auflage betroffenen Veranstalter ihre regionale Berichterstattungspflicht ernst nehmen.“ Diese Aussage im erläuternden Bericht (Seite 9) kann nicht nachvollzogen werden, ist doch gerade mit den jüngsten Entwicklungen in der Medienlandschaft eine starke Konzentration der Berichterstattung auf die Märkte der Agglomerationen zu beobachten.
2. Durch die Aufhebung der Verbreitungspflicht im analogen Bereich (Art. 55 RTVV, Kanalbelegung) erübrigt sich zwar eine Regelung für die Kanalbelegung beim digitalen TV. Es sollte aber – wie von anderen auch gefordert – eine Möglichkeit für das UVEK erhalten bleiben, Auflagen für die Kanalbelegung durch die Betreiber von Plattformen zu formulieren. Gebührenfinanzierte Sender sollten nicht einem wirtschaftlichen Wettbewerb um die besten Sendeleisten ausgesetzt werden. Zudem zeigt die Praxis, dass eine manuelle Umprogrammierung der Senderreihenfolge teilweise technisch nicht möglich ist. Ist sie möglich, so ist sie sehr aufwändig,



zeitintensiv und erfordert Fähigkeiten, über die viele Personen nicht verfügen. Es ist gut vorstellbar, dass die vorgeschlagene Lösung bei Konsumentinnen und Konsumenten zu grossem Unmut führt.

Freundliche Grüsse

Departement Inneres und Kultur

Jürg Wernli

Kopie z.K. an Kantonskanzlei, Information und Kommunikation